Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Kämmerei**	Nr. **157/2026**

Betreff:

Verlängerung Betrauungsakt Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	16.10.2026
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	16.10.2026
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	06.11.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der erneuten Betrauung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre zu und beauftragt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, bedarfsweise Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren Betrauung dient.
3. Der Kreistag verpflichtet die entsandten Vertreter und Vertreterinnen des Kreises in den Gremien der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf gewährt der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH (gfw) bekanntlich jährliche Zuschüsse zur Finanzierung ihrer Arbeit, die über den Kreishaushalt beschlossen werden. Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar.

Jede Zuschussgewährung von öffentlichen Institutionen an Private muss so ausgestaltet sein, dass sie im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht.

Die gfw sieht es als rechtssicher an, von ihren Zuschussgebern mit diesen DAWI förmlich durch Verwaltungsakt betraut zu werden, um eine Beihilferechts-Konformität sicherzustellen.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 bis 109 des AEUV geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Beihilfen sind grundsätzlich verboten. Vor Gewährung einer Beihilfe ist diese der EU-Kommission anzuzeigen, welche die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt prüft.

Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen bzw. Freistellungen von diesem grundsätzlichen Beihilfeverbot. So erkennt die EU-Kommission im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen und in diesem Zusammenhang Dienstleistungen erbringen oder unterstützen müssen (die sog. DAWI; vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Die allgemeine Wirtschaftsförderung wurde in Deutschland jahrelang als eine solche DAWI klassifiziert; dies auch noch zum Zeitpunkt der ersten Betrauung der gfw. Die Rechtslage ist jedoch seit 2019 anders zu bewerten.

Die EU-Kommission hat der Bundesrepublik in einem Schreiben vom 31.01.2019 mitgeteilt, dass sie nach Überprüfung einer repräsentativen Auswahl von Fällen zu dem Schluss gelangt sei, dass nicht in allen Fällen überzeugend festgestellt werden könne, dass die Förderung im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften für Ausgleichsleistungen für DAWI gewährt worden wäre. In vielen der geprüften Fälle seien die Tätigkeiten nicht als DAWI anzuerkennen. Im Vergleich zu rein kommerziellen Tätigkeiten würden die geprüften Tätigkeiten keine besonderen Merkmale aufweisen. Insbesondere würden viele der Tätigkeiten nicht direkt zu Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht, sondern unterstützten in erster Linie die Unternehmen. Bürger würden nur indirekt von einer potenziellen Entwicklung der lokalen Wirtschaft profitieren. Eine solche allgemeine Förderung der Wirtschaftstätigkeit in einer Region und damit die

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten reiche aber nicht aus, um eine Einstufung als DAWI zu rechtfertigen. Die EU-Kommission empfiehlt, dass angesichts der erheblichen rechtlichen Risiken, die mit nicht rechtskonformen Beihilfemaßnahmen verbunden sind, künftige staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit den EU-Beihilfevorschriften in Einklang zu bringen seien.

Mit der vorgenannten Entscheidung der EU-Kommission war und ist die beihilferechtliche Grundlage von Wirtschaftsförderungsgesellschaften neu zu betrachten. Anstatt die Wirtschaftsförderung als solche und pauschal als DAWI einzuordnen, ist es in den letzten Jahren und künftig geboten, jede einzelne Betätigung auf ihre Beihilfekonformität zu überprüfen. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass einzelne Betätigungsfelder abgestoßen oder aus der staatlichen Unterstützung herausgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die Betätigungsfelder und konkreten Tätigkeiten der gfw einer differenzierten beihilferechtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einzelne Tätigkeiten bereits als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten oder als solche mit rein lokalen Auswirkungen angesehen werden können. Die Ausgleichsleistungen für diese Tätigkeiten stellen damit bereits tatbestandlich keine Beihilfen dar. Für andere Tätigkeiten lässt sich auch nach der neueren Entscheidungspraxis der EU-Kommission begründet rechtfertigen, dass sie zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden und damit als DAWI eingeordnet werden können. Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung der nicht selbst durch die gfw genutzten Flächen des im Eigentum der gfw stehenden Gebäudes werden aus beihilferechtlicher Sicht künftig im Rahmen einer Trennungsrechnung separiert, wodurch sichergestellt wird, dass keine Ausgleichsleistungen für diese Tätigkeit verwendet werden.

Der vom Kreis Warendorf neu zu erlassende Betrauungsakt wurde entsprechend überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurde auch der am 08.01.2026 in Kraft getretene neue Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Beschluss (EU) 2025/2630) berücksichtigt, aus welchem sich für den neu zu erlassenden Betrauungsakt aber keine nennenswerten Änderungen ergaben.

Die Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

Anlagen:
Anlage 1 - Entwurf Betrauungsakt